jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/3/4 B129/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.2005

Index

L1 Gemeinderecht
L1000 Gemeindeordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation
Krnt Allgemeine GemeindeO 1998 §34, §69
VfGG §18

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer Gemeinde mangels innerhalb der Beschwerdefrist gefassten Beschlusses des nach der Krnt Allgemeinen Gemeindeordnung hiefür zuständigen Gemeinderates; Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde nicht als "laufende Verwaltung" im Aufgabenbereich des Bürgermeisters

Rechtssatz

(Siehe auch B111/05 und B122/05, beide B v 04.03.05, hins. §43 ff Stmk GdO 1967; beide bei B608/03, B v 08.06.04).

Entscheidungstexte

- B 129/05
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.03.2005 B 129/05

Schlagworte

Gemeinderecht, Bürgermeister, Vertretung nach außen, VfGH / Legitimation, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B129.2005

Dokumentnummer

JFR_09949696_05B00129_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at